



Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wil ZH erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen und die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs.2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.
Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Bei Anschlusseinrichtungen, welche nicht in Betrieb genommen oder berechtigterweise ausser Betrieb gesetzt wurden, entfällt die Gebührenpflicht.

³ Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern

u n d

als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³, gemessen mit einer Wasseruhr, unabhängig der Bezugsquelle).

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühren sollen ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

³ Ermittlung der pflichtigen Grundstücksfläche

a) Wohn- und Gewerbebezonen

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die effektive Parzellenfläche.

Für baulich schwach genutzte Grundstücke wird zur Ermittlung der pflichtigen Parzellenfläche der Basiswert der Kantonalen Gebäudeversicherung beigezogen. Sobald der hundertste Teil des Wertes eine kleinere Zahl als die effektive Parzellenfläche in m² aufweist, ist die so errechnete Teilfläche für die Grundgebühr massgebend.

b) Industriezone

Grundsätzlich wie Absatz a.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr festlegen.

Art. 6 Gewichtung der Grundstücksflächen

¹ In Abhängigkeit der Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungen (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,1
Eingeschossige Wohnzonen	Gewicht 0,5
2- und 3geschossige Wohnzonen	
Kernzonen	
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung	
Gewerbebezonen	
Zonen für öffentliche Bauten	Gewicht 1,0
Industriezonen	Gewicht 2,0
Parzellierte Strassen- und Hartbelagsflächen	Gewicht 3,0

Die Gewichtung von Flächen in der Freihaltezone und der Reservezone ist sinn- gemäss vorzunehmen.

² Geschieht die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungs- entwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

³ Für Bauten in der Landwirtschaftszone erfolgt die Berechnung der pflichtigen Fläche nach Art.5 Abs. 3. Dabei werden folgende Gewichtungen festgelegt:

- reine Wohn- und Ökonomiebauten	Gewicht 0,5
- Wohn- und Gewerbebauten	Gewicht 1,0

Art. 7 Zuschläge

1 Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ablei- ten, welches gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Kon-

zentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

2 Grundstückentwässerung

- a) Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.
- b) Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind für die laufende Periode bis 30. Juni einzureichen.
- c) Die Zuschläge basieren auf der nach Art. 6 festgelegten Grundgebühr und sind vom Gemeinderat je Parzelle einzeln so festzulegen, dass für den gleichen Tatbestand der gleiche Zuschlag resultiert.
- d) Die nachstehenden Zuschläge werden, auch kumulativ, wie folgt berechnet:

Grundstückdrainage	30 %
Anschluss der Platzflächen	30 %
Anschluss der Dachflächen	30 %

Art. 8 Reduktionen

1 Grundgebühr

Die massgebliche Grundstücksfläche reduziert sich grundsätzlich um allenfalls nicht zur Ausnützung zählende Teilflächen gemäss § 259 PBG (siehe Skizze in "Allgemeine Bauverordnung").

2 Mengenpreis

Wird das von besonderen gewerblichen Betrieben wie z.B. Gärtnereien, Landwirtschaft, Getränkefirmen etc. bezogene Wasser vom Bezüger rechtmässig und von ihm durch Messung nachgewiesen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion gewährt werden.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo ausnahmsweise aus technischen Gründen oder wegen Unverhältnismässigkeit keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr wird nach dem Versicherungswert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1% (zuzüglich MWST) des Zeitbauwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Änderungen des Ansatzes werden durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

² Lassen die örtlichen Verhältnisse kein Fernhalten von Platz-, Sicker- und Dachwasser von der öffentlichen Kanalisation zu, so wird auf der Anschlussgebühr eine Zuschlagszahlung von je bis zu 30% veranlagt.

³ Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zum Ansatz gemäss Absatz 1.

⁴ Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so ist für die Festsetzung der neuen Anschlussgebühr die Differenz zwischen altem und neuem Gebäudeversicherungsbasiswert massgebend.

⁵ Kommen Grundstücke mit Bauten, für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen usw.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage gemäss Art. 2.

Gebührenwirksame Installationsänderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 16 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17 Rechnungsstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akonto-rechnungen sind möglich.

² Vor Baubeginn ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepositums sicherzustellen.

³ Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach der Schätzung des Gebäudes durch die Gebäudeversicherung gestellt.

⁴ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Für die Berechnung der Verzugszinsen gilt der jeweils vom Regierungsrat festgesetzte Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Art. 19 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Gebührenverordnung vom 14. Dezember 1972 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Beschlossen durch:

Gemeinderat Wil ZH am 10. April 2001

Gemeindeversammlung Wil ZH am 6. Juni 2001